



**Pensionsinstitut**  
der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und  
Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft

4020 Linz, 16.10.1987  
Schillerstraße 9

┌

┐

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl Rennerring 3  
1017 Wien

Antwort unter Nr. 483/Achl./Hau. erbeten.

Betrifft: Stellungnahme zu Art. I §§ 91 bis 94  
der Ergänzungen zum Entwurf einer  
44. Novelle zum ASVG

42 - GE 10  
Datum: 20. OKT. 1987  
Verteilt: 23. OKT. 1987  
Hage

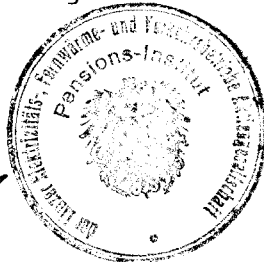
*L. Hage*

Im Sinne der Aufforderung zur Stellungnahme über den zur Begutachtung  
zugesandten Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG (Ergänzungen zu diesem  
Entwurf), Zl. 20.044/3-1/87, übermitteln wir Ihnen in der Beilage  
25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme und ersuchen höflich um  
Berücksichtigung unseres Antrages.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Obmann:

*Wolfgang Mörzinger*



Der leitende Angestellte:

*H. Achleitner*

Beilagen

"eingeschrieben"



**Pensionsinstitut**  
der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und  
Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft

Stellungnahme zu Art. I §§ 91 bis 94 der Ergänzungen  
zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG

Das Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft erbringt Pensionsleistungen ausschließlich an ehemalige Arbeitnehmer der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft in Form von Zuschußpensionen. Es übernimmt somit aufgrund der Satzung die Funktion zur Abdeckung einer Dienstgeberzusatzpension, wozu auch der Arbeitnehmer (Versicherte) während seiner Dienstzeit bei der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft Beiträge zu leisten hat.

Nach den Erläuterungen (Seite 9) sind Dienstgeberpensionen bzw. Leistungen aus Versicherungsverträgen bei den Ruhensbestimmungen nicht anzurechnen. Im Gesetzesentwurf sehen wir aber diese Absicht insbesondere für unseren speziellen Fall nicht voll ableitbar. Vielmehr könnten unsere Leistungen unter § 91 Abs. 2 Z. 6 oder 7 fallen, da unser Institut eine Zuschußkasse öffentlichen Rechtes ist. Nachdem die im § 479 ASVG genannten Institute an Stelle einer betrieblichen Altersvorsorge fungieren, ist auch die dementsprechende Gleichbehandlung erforderlich.

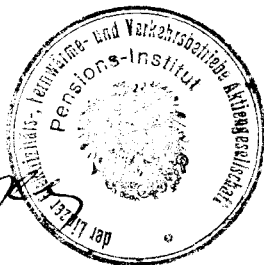
Zu diesem Zweck müßten die Leistungen aus Zuschußkassen ebenso wie die Pensionen aus Höherversicherungen von der Anwendung der §§ 91 bis 94 ausgenommen werden.

Wir stellen daher den Antrag, den § 95 Abs. 4 im ersten Satz wie folgt zu erweitern:

"..... für Höherversicherung sowie Leistungen von Zuschußkassen öffentlichen Rechtes nicht berücksichtigt. Bei Anwendung ....." "

Der Obmann:

*W. Michael*



Der leitende Angestellte:

*J. Achleitner*

Linz, 16.10.1987